

Informationen zur Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII)

Grundsätzlich sind die Bestattungskosten aus dem Nachlass und allen anderen aus Anlass des Todes anfallenden finanziellen Mitteln (z. B. Versicherungsleistungen) der verstorbenen Person zu begleichen. Reichen diese Mittel jedoch nicht aus, werden gem. § 74 SGB XII die **erforderlichen** Kosten einer Bestattung aus Sozialhilfemitteln übernommen, soweit den hierzu **rechtlich endgültig zur Kostentragung Verpflichteten** nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Der Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln stellt dabei ausschließlich auf die zumutbare finanzielle Belastung der endgültig verpflichteten Person ab.

Rechtlich endgültig zur Kostentragung verpflichtet sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und den Bestattungsgesetzen der Länder bestimmte Personenkreise in bestimmter Reihenfolge. Hierbei handelt es sich nacheinander um vertraglich Verpflichtete (z. B. aus Übertragungsvertrag), Erben (§ 1968 BGB) oder Angehörige der verstorbenen Person [aufgrund Unterhaltspflicht (§ 1615 Abs. 2 BGB) oder nach den Bestattungsgesetzen der Länder (§ 8 Abs. 1 BestG NRW)].

Voraussetzungen einer Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln

- Sie sind rechtlich endgültig dazu verpflichtet, die Bestattungskosten zu tragen (d. h. andere Personen sind nicht vorrangig zur Zahlung der Bestattungskosten verpflichtet).
- Weder der Nachlass der verstorbenen Person noch andere durch das Ableben zugeflossene Mittel, wie die Auszahlungen aus Versicherungen, decken die vollständigen Bestattungskosten.
- Sie können die Kosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln tragen oder die Übernahme der Bestattungskosten ist Ihnen nicht oder nicht in voller Höhe zuzumuten.
- Die anerkennungsfähigen Kosten beschränken sich auf eine angemessene, würdige und ortsübliche Bestattung, darüber hinausgehende Kosten können nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Anerkennungsfähige erforderliche Bestattungskosten

Aus sozialhilferechtlicher Sicht übernommen werden können nur die erforderlichen Kosten, wobei sich die Erforderlichkeit sowohl auf die Art der Bestattungskosten als auch auf ihre Höhe bezieht.

So können nur Kosten anerkannt werden, die unmittelbar der Bestattung dienen, beziehungsweise mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind (z. B. die angemessenen Kosten des Bestattungsunternehmens, die Friedhofsgebühren, ggf. die Kosten des Krematoriums). Die Höhe der Kostenübernahme beschränkt sich dabei auf die Kosten einer angemessenen, würdigen und ortsüblichen Bestattung.

Nicht zu den anerkennungsfähigen Kosten gehören z. B. Kosten für

- besondere Nutzungsrechte (zum Beispiel für ein Wahlgrab),
- Schmuck- bzw. Zierurne, Grablampe,
- Blumendekoration in der Trauerhalle / des Verabschiedungsraumes,
- Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen, Kondolenzmappe,
- Grabgeläute, Totenwache, Stolgebühren, zusätzliche Messen/Gottesdienste,
- ein Kaffeetrinken oder eine Bewirtung nach der Beisetzung,
- Aufwendungen der Angehörigen aus Anlass des Todes (z. B. Trauerkleidung, Reisekosten zur Teilnahme an der Beerdigung),
- Zuschläge zur Bestattung außerhalb der üblichen Zeiten (z. B. an Samstagen),
- Kosten gerichtlicher und/oder polizeilicher Maßnahmen sowie
- die laufende Grabpflege.

Haben oder möchten Sie eine Bestattung in Auftrag geben oder sind Sie zur Zahlung von Bestattungskosten aufgefordert worden und liegen die o. g. Voraussetzungen möglicherweise vor, können Sie einen entsprechenden Antrag auf Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII stellen.

Es ist nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen, sich vor Auftragserteilung bezüglich der berücksichtigungsfähigen Kosten mit dem Kreis Wesel (s. QR-Code) in Verbindung zu setzen.

Um Ihren konkreten sozialhilferechtlichen Anspruch unter Berücksichtigung der in Ihrem Einzelfall maßgeblichen Gegebenheiten ermitteln zu können, bedarf es verschiedenster Informationen und Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens abgefragt und vorgelegt werden müssen.

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e, Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 67a ff. Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X), §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I).

